



Ausgabe Nr. 10/2021 vom 14.10.2021

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 238 Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

In eigener Sache

Wie Ihnen vielleicht auffällt, hat sich der Look des CE-Newsletters ein wenig geändert. Auch erhalten Sie Ihren Newsletter ab sofort über ein neues, modernes und sicheres Versandtool. Ansonsten bleibt alles, wie es war:

Hochwertige und aktuelle Informationen für Sie, frei Haus.

Besuchen Sie bei Gelegenheit auch unsere ebenfalls umgestaltete Homepage unter www.ce-richtlinien.eu. Hier finden Sie neben den gewohnten Inhalten künftig mehr News und mehr Jobs.

Wir freuen uns auf die nächsten Jahre

Ihr CE-Newsletter Team

Thema des Monats

Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen

Die Kommission hatte bereits in der Vergangenheit in der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren festgelegt. In der Verordnung war u. a. auch die Überprüfung der Verordnung hinsichtlich der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts bei Motoren und Steuerungen.

In der EU sind etwa 8 Milliarden Elektromotoren im Einsatz. Wie die Überprüfung ergab, verbrauchen mit Elektromotoren betriebene Systeme etwa die Hälfte, der in der Union erzeugten elektrischen Energie. Schätzungen zufolge wurden im Jahr 2015 in Elektromotoren 1425 TWh elektrische Energie in mechanische Energie und Wärme umgewandelt, was Emissionen von 560 Mio. t CO₂-Äquivalent entspricht. Dieser Wert dürfte bis 2030 auf ca. 1500 TWh steigen.

Zudem hat die Prüfung gezeigt, dass Drehzahlregelungen in der Union in großer Zahl in Verkehr gebracht werden, um die Motordrehzahl zu regeln und die Energieeffizienz zu verbessern, wobei der Energieverbrauch in der Nutzungsphase den ökologisch bedeutsamsten Aspekt ihres Lebenszyklus darstellt. Im Jahr 2015 wurden mit Drehzahlregelungen ca. 265 TWh elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in elektrische Energie mit einer für die betriebene Anwendung geeigneten Frequenz umgewandelt, was 105 Mio. t CO₂-Emissionen entspricht. Dieser Wert dürfte bis 2030 auf ca. 570 TWh steigen.

Anzeige



Damit SIE nicht ins schleudern geraten!

Schwäbisch Solide Wertarbeit

Ingenieurbüro pb 

WIR KÜMMERN UNS UM IHRE CE-KENNZEICHNUNG

Profitieren Sie von mehr als 25 Jahren Erfahrung im Maschinen- und Anlagenbau.

- Kostenloses Erstgespräch
- Erstellen von CE-Kennzeichnungen
- Beratung und Begleitung im CE-Prozess
- Erstellen von Techn. Dokumentationen
- Erstellung von Risikobeurteilungen
- Schulungen

Unsere Lösung: unkompliziert, schnell & konform.

Wir garantieren Ihnen eine termingerechte sowie gesetzeskonforme Fertigstellung Ihres Auftrages. Vereinbaren Sie jetzt Ihr kostenloses Erstgespräch!

Ingenieurbüro pb - Jakobstraße 3 - 72584 Hülben
T: 0 71 25 - 9 62 20 - www.ingenieurbuero-pb.de

Die Überprüfung ergab außerdem, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 bis 2030 jährlich ca. 102 TWh eingespart werden können. Die Energieeffizienz motorbetriebener Systeme lässt sich jedoch durch eine Verbesserung der Motoren und die Nutzung energieeffizienter Drehzahlregelungen weiter steigern. Dazu mussten allerdings die Ökodesign-Anforderungen für Elektromotoren angepasst und neue Ökodesign-Anforderungen an Drehzahlregelungen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist dann der Geltungsbereich auch auf Motoren ausgeweitet worden, die bislang nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 640/2009 fielen. Aus diesen Wünschen und Anforderungen ist dann die am 1. Oktober 2019 verabschiedete Verordnung

Verordnung (EU) 2019/1781 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission

entstanden.

Elektromotoren werden in vielen unterschiedlichen Produkten, wie z. B. Pumpen, Ventilatoren oder Werkzeugmaschinen verwendet. Diese Produkte werden zudem in den unterschiedlichsten Betriebsbedingungen eingesetzt. Der Energieverbrauch motorbetriebener Systeme lässt sich verringern, wenn Motoren in Anwendungen mit variabler Drehzahl und Last mit Drehzahlregelungen ausgestattet werden, aber auch durch die Festlegung von Mindestanforderungen an die Energieeffizienz der Drehzahlregelungen. In Anwendungen mit konstanter Drehzahl (konstanter Last) ist eine Drehzahlregelung dagegen mit zusätzlichen Kosten und Energieverlusten verbunden. Die Nutzung einer Drehzahlregelung wird daher in der Verordnung nicht vorgeschrieben.

ZIMMERMANN

Seit über 25 Jahren unterstützen wir Sie bei Ihrer CE-Kennzeichnung

- Seminare und Workshops (online und Präsenz)
- CE-Beratung
- Maschinenbegutachtungen
- Unterstützung bei Konformitätsbewertungen
- exCEltool
- Betriebsanleitungen nach EN ISO 20607
- Übersetzungsmanagement



Do. 18.11.2021 Online-Seminar
„Maschinenrichtlinie aktuell -
Aktuelles, Erfahrungsaustausch, Info-Updates“

www.zimmermann-dv.eu + info@zimmermann-dv.de + 07941-9165-0

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für Induktionsmotoren ohne Kohlebürsten, Kommutatoren, Schleifringe oder elektrische Rotoranschlüsse, die für den Betrieb bei einer sinusförmigen Spannung mit einer Frequenz von 50 Hz, 60 Hz oder 50/60 Hz ausgelegt sind.

Darüber hinaus müssen die Motoren:

- zwei, vier, sechs oder acht Pole aufweisen,
- eine Nennspannung UN von mehr als 50 V und bis zu 1 000 V haben,
- eine Nennausgangsleistung PN von 0,12 kW bis einschließlich 1 000 kW aufweisen,
- für den Dauerbetrieb ausgelegt sein und
- direkt für den Betrieb am öffentlichen Stromnetz bestimmt sein.

Außerdem gilt die Verordnung für Drehzahlregelungen mit einem Dreiphasen-Eingang. Auch hier gibt es aber weitere ergänzende Kriterien:

- Die Drehzahlregelungen müssen für den Betrieb mit einem Motor innerhalb eines Nennbereichs der Motorausgangsleistung von 0,12 kW-1 000 kW ausgelegt sein.
- Die Nennspannung muss zwischen 100 V und bis zu 1 000 V (AC) betragen.
- Der Drehzahlregler darf nur einen AC-Spannungsausgang besitzen.

Wie immer, so gibt es auch hier Produkte, für die die Verordnung nicht gilt. Allerdings ist die Liste der Ausnahmen recht umfangreich, so dass die Ausnahmen hier nicht vollständig wiedergegeben werden können. Als erste, ganz grobe Übersicht umfassen die Ausnahmen:

- Motoren, die in ein Produkt integriert werden;
- Motoren für extreme Umgebungsbedingungen und für den Betrieb in einer explosionsfähigen Atmosphäre;
- Motoren, die in eine Flüssigkeit eingetaucht werden;
- batteriebetriebene Geräte;
- handgeführte Geräte;
- Motoren für die E-Mobilität.

Motoren, vor dem 1. Juli 2029 in Verkehr gebracht werden, sind ebenfalls ausgenommen, sofern sie als Ersatz für identische, in Produkte integrierte Motoren dienen. Voraussetzung dabei ist, dass das zugehörige Produkt vor dem 1. Juli 2022 in Verkehr gebracht wurde und die Motoren speziell dafür vermarktet werden.

Darüber hinaus gibt es auch bei den Drehzahlregelungen noch einige wenige Ausnahmen.

Anzeige



Seminare mit aktueller Rechtsprechung

Braunlage	18.-21.01.2022	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	10.12.2021	CE Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Webinar	15.-16.12.2021	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Bissendorf	29.03.2022	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Hannover	10.02.2022	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Halle	07.12.2021	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und technische Dokumentation

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Die Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign-Anforderungen für Motoren und Drehzahlregelungen umfassen im Wesentlichen zwei Gruppen:

- Anforderungen an die Energieeffizienz
- Anforderungen an die Produktinformationen

Die Energieeffizienz wird in den Internationalen Energieeffizienzklassen (IE) für verschiedene Motornennausgangsleistungen P_N bzw. für Drehzahlregelungen auf Grundlage der Leistungsverluste angegeben. IE1 ist das niedrigste und IE5 das höchste Niveau. Die Details dazu sind in der IEC 60034-30-1/2 beschrieben.

Für beide Ökodesign-Anforderungen gibt es zudem einen mehrstufigen Zeitplan:

Seit dem 1. Juli 2021 gilt für die Energieeffizienz von Motoren:

- Die Energieeffizienz von Dreiphasenmotoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,75 kW und höchstens 1 000 kW, die 2, 4, 6 oder 8 Pole aufweisen und bei denen es sich nicht um Ex-eb-Motoren mit erhöhter Sicherheit handelt, muss mindestens dem Effizienzniveau IE3 entsprechen.
- Die Energieeffizienz von Dreiphasenmotoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,12 kW und weniger als 0,75 kW, die 2, 4, 6 oder 8 Pole aufweisen und bei denen es sich nicht um Ex-eb-Motoren mit erhöhter Sicherheit handelt, muss mindestens dem Effizienzniveau IE2 entsprechen.

Ab dem 1. Juli 2023 gilt für die Energieeffizienz von Motoren:

- Die Energieeffizienz von Ex-eb-Motoren mit erhöhter Sicherheit mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,12 kW und höchstens 1000 kW, die 2, 4, 6 oder 8 Pole aufweisen, und von Einphasenmotoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,12 kW muss mindestens dem Effizienzniveau IE2 entsprechen.
- Die Energieeffizienz von Dreiphasenmotoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 75 kW und höchstens 200 kW, die

2, 4 oder 6 Pole aufweisen und bei denen es sich nicht um Bremsmotoren, Ex-eb- Motoren mit erhöhter Sicherheit oder andere explosionsgeschützte Motoren handelt, muss mindestens dem Effizienzniveau IE4 entsprechen.

Seit dem 1. Juli 2021 dürfen die Leistungsverluste von Drehzahlregelungen, die für Motoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,12 kW und höchstens 1 000 kW bestimmt sind, die für das Effizienzniveau IE2 geltenden maximalen Leistungsverluste nicht überschreiten.

Anzeige

VIDEO TIPP

IBF

Safexpert Die Software zur CE-Kennzeichnung

Tausende Konstrukteure verwenden Safexpert.

Welche Features und Funktionen sind für Sie besonders hilfreich?

ERHALTEN SIE EINEN KOMPAKTEN VIDEOÜBERBLICK IN WENIGER ALS 2 ½ MINUTEN!

www.ibf-solutions.com/safexpert

Auch die Anforderungen an die Produktinformation richten sich für Motoren an einem zweistufigem Zeitplan aus:

- 1. Stufe ist seit dem 1. Juli 2021 in Kraft
- 2. Stufe gilt ab dem 1. Juli 2022

Für Drehzahlregelungen gelten die Anforderungen an die Produktinformation bereits vollständig seit dem 1. Juli 2021.

Ganz grundsätzlich gilt dabei für die Produktinformationen, dass sie sichtbar:

- auf dem mitgelieferten technischen Datenblatt oder in dem zugehörigen Nutzerhandbuch,
- in der technischen Dokumentation für die Konformitätsbewertung,
- auf frei zugänglichen Websites der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten und Importeure sowie
- auf dem technischen Datenblatt, das mit Produkten geliefert wird, in die der Motor oder der Drehzahlregler eingebaut ist

aufgeführt werden müssen.

Die Konformitätsbewertung

Für die Konformitätsbewertung gemäß Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG ist das in Anhang IV der Richtlinie beschriebene interne Entwurfskontrollsystem oder das in Anhang V der Richtlinie beschriebene Managementsystem vorgesehen.

Die dafür erforderlichen Messmethoden und Berechnungen finden sich in Anhang II der oben beschriebenen Verordnung (EU) 2019/1781.

Aktuelles

Bedarfsgegenstände: Neufassung des Lebensmittel-

und Futtermittelgesetzbuches

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) wurde neu gefasst und am 21. September 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das LFGB regelt unter anderem den Verkehr mit Bedarfsgegenständen.

Anzeige



Safety Know-how
vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risiko- und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierte Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions
GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische
Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com

EDAG
PRODUCTION SOLUTIONS

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Entwurf eines Dekrets der flämischen Regierung zur Änderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets der flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektoraler Vorschriften über Umwelthygiene im Hinblick auf die Standardisierung fester und temporärer Sendeantennen für elektromagnetische Wellen zwischen 100 kHz und 300 GHz

Der Verordnungsentwurf betrifft die Standardisierung fester und temporärer Sendeantennen.

Als Umweltqualitätsstandard wird ein kumulativer Standard von 20,6 V/m (bei 900 MHz) eingeführt. Dieser Standard ist identisch mit dem aktuellen Standard aus dem Jahr 2011 und gilt für alle festen und temporären Sendeantennen. Der Standard hängt von der Frequenz ab.

Darüber hinaus wird ein Standard je Betreiber vorgeschlagen, der nur für Wohnorte gilt. Die Umsetzung erfolgt durch eine Anpassung der vorherigen Entscheidung aus dem Jahr 2011, in der eine Norm pro Antenne enthalten war. Dieser Standard pro Betreiber ist ein Expositionsstandard, dem alle festen Sendeantennen eines Betreibers je Standort entsprechen müssen, d. h. die zusammengesetzten Felder aller Antennen eines Betreibers und nicht jeder Antenne einzeln. Der Standard pro Betreiber gilt unter anderem für Telekommunikationsantennen und entspricht 1/5

der kumulativen Antennen (in der Leistung).

Die Anpassung des vorherigen Beschlusses aus dem Jahr 2011 war angesichts der Entwicklungen im technischen Bereich und der Notwendigkeit, den Frequenzbereich der früheren Rechtsvorschriften zu erweitern, erforderlich.

Ziel des vorläufigen Entwurfs ist die Anpassung der Strahlennormen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor schädlichen Auswirkungen nichtionisierender Strahlungen und gleichzeitig die Entwicklung neuer Technologien wie 5G. Die Realisierbarkeit der Standards angesichts von 5G wurde durch die jüngste wissenschaftliche Simulationsforschung in Flandern belegt.

Bulgarien:

- Entwurf einer Regelung für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums elektronischer Kommunikationsnetze des Rundfunkdienstes (Notifizierung 2021/0578/BG - V10T)

Der Entwurf der Regeln für die Nutzung von Funkfrequenzen aus elektronischen Kommunikationsnetzen durch Rundfunkdienste wurde in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer 8, Artikel 32 Absatz 1 Absatz 2 und Artikel 66a Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Kommunikation (ZES) entwickelt. Gemäß Artikel 66a Absatz 3 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation werden für die kostenlose Nutzung des Funkfrequenzspektrums nach Registrierung oder nach Erteilung der Genehmigung Regeln festgelegt.

In dieser Regelung werden die Bedingungen für die Nutzung der Funkfrequenzen und die technischen Parameter für den Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze durch den Rundfunkdienst festgelegt.

Das Dokument enthält auch Informationen über die Art der Nutzung der Frequenzressource und legt die anwendbaren technischen Normen fest, die gewährleisten, dass Funkanlagen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.

Die erwarteten Ergebnisse der Umsetzung der Vorschriften sind die Angleichung des Rechtsrahmens an die jüngsten Änderungen der WEU sowie die Verwirklichung eines der Hauptziele des Gesetzes, nämlich die Förderung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Frequenznutzung.

Die technischen Parameter und Bedingungen für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums beim Betrieb von Funkanlagen oder elektronischen Kommunikationsnetzen sollen Nutzern und Anlagenherstellern Informationen über beide Frequenzmöglichkeiten zur Verfügung stellen und die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums unterstützen, um funktechnische Störungen zu vermeiden.

Die Hersteller können diese Informationen verwenden, um den Nutzern in den Gebrauchsanweisungen Informationen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/53/EG über Funkanlagen zur Verfügung zu stellen.

- Vorschriften für die Nutzung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsnetze durch genehmigungspflichtige stationäre Funkdienste (Notifizierung 2021/0631/BG - V10T)

Der Entwurf einer Regelung für die Nutzung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsnetze durch einen genehmigungspflichtigen stationären Funkdienst wurde im Zusammenhang mit den Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 8 und Artikel 66a des Gesetzes über die elektronische Kommunikation ausgearbeitet. Gemäß Artikel 66a, Absatz 1 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation werden für die kostenlose Nutzung des Funkfrequenzspektrums nach Registrierung oder nach Erteilung der Genehmigung Regeln festgelegt. Die Vorschriften legen die Bedingungen für die Nutzung der Funkfrequenzen und die technischen Parameter für den Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze durch einen stationären Funkdienst fest.

Das Dokument enthält auch Informationen über das Nutzungsregime der Frequenzressource, die Frequenzbänder, die zulässigen Frequenzzuweisungen, die technischen Netzparameter sowie die geltenden technischen Normen, die gewährleisten, dass Funkanlagen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.

Die erwarteten Ergebnisse der Umsetzung der Vorschriften sind die Angleichung der Rechtsvorschriften an die jüngsten Änderungen des Gesetzes über die elektronische Kommunikation sowie die Verwirklichung eines der Hauptziele des Gesetzes, die Förderung einer effizienten, wirksamen und koordinierten Nutzung von Funkfrequenzen.

Die technischen Parameter und Bedingungen für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums beim Betrieb von Funkanlagen oder elektronischen Kommunikationsnetzen sollen Nutzern und Anlagenherstellern Informationen über beide Frequenzmöglichkeiten zur Verfügung stellen und die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums unterstützen, um funktechnische Störungen zu vermeiden. Die Hersteller können diese Informationen verwenden, um den Nutzern in den Gebrauchsanweisungen Informationen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen zur Verfügung zu stellen.

Dänemark:

Verordnung über Seilbahnen (Notifizierung 2021/0571/DK - X00M)

Die Verordnung betrifft Seilbahnen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für Seilbahnen.

Der Erlass enthält zusätzliche Anforderungen zur Verordnung 2016/424, einschließlich Sprachanforderungen, Verfahren für die Genehmigung der Inbetriebnahme und Sanktionen.

Im Zusammenhang mit einer umfassenden Überprüfung der Regulierung und infolge einer Änderung der Zuständigkeit der Abteilungen werden im Bereich der dänischen Sicherheitstechnologiebehörde eine Reihe von Verordnungen geändert.

Estland:

Verordnung des Ministers für Unternehmertum und Informationstechnologie „Anforderungen an messtechnische Merkmale und Messverfahren von Messgeräten zur Messung verbrauchsteuerpflichtiger Waren“ (Notifizierung 2021/0601/EE - I10)

In der Verordnung werden Anforderungen an die messtechnischen Merkmale und Messverfahren von Messgeräten zur Messung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, nämlich Alkohol, Tabakwaren, Kraftstoff und Strom, festgelegt.

Die Ausarbeitung des Entwurfs ist auf die Notwendigkeit zurückzuführen, die Anforderungen an Messgeräte für verbrauchsteuerpflichtige Waren zu aktualisieren, nicht autorisierte verbindliche Verweise auf Normen zu streichen und die Verordnung über die Anforderungen an die Messgeräte für verbrauchsteuerpflichtige Waren unabhängig von den Änderungen der Verordnung Nr. 65 des Ministers für Wirtschaft und Infrastruktur vom 18. Dezember 2018 („Obligatorische Verwendung von messtechnisch kontrollierten Messgeräten mit Ausnahmen, Inventar der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrolle unterliegen, Präzisionsanforderungen, Eichfrist und spezifizierten Anforderungen für die messtechnische Kontrolle und statistische Überprüfung“) zu machen.

Griechenland:

Entwurf eines Gemeinsamen Ministerialbeschlusses zur Änderung des Gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. 618/43/2005 der Minister für Entwicklung und öffentliche Ordnung „Bedingungen für das Inverkehrbringen von Feuerlöschern, Verfahren zur Instandhaltung, Überprüfung und Runderneuerung“

Dieser Gemeinsame Ministerialbeschluss ersetzt Artikel 2 des Gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. 618/43/2005 (GG, II 52) über den ersten Umlauf von Feuerlöschern.

Der Änderungsentwurf sieht die Benennung einer nationalen Kontrollstelle vor, der die Befugnis übertragen wird, die Einhaltung der Funktionsmerkmale und Leistungsanforderungen von Feuerlöschern, die erstmals auf dem griechischen Markt in Verkehr gebracht werden, zu beurteilen. Außerdem gibt es ein von der obigen Stelle ausgestelltes Konformitätszeichen, das für alle Feuerlöscher vor dem Inverkehrbringen auf dem griechischen Markt vorgeschrieben ist.

Litauen:

Zur Annahme der Liste der regulierten Bauprodukte (Notifizierung 2021/0608/LT - B10)

Der Verordnungsentwurf enthält die verbindlichen technischen Spezifikationen, grundlegenden Anforderungen und Systeme der Leistungsbeständigkeit für verschiedene Bauprodukte, wie:

- Füllstoffe und Bindemittel,
- Beton und Mörtel,
- Straßenbaumaterialien,
- Mauerwerkstoffe und Zubehör,
- Wärmedämmstoffe und -gegenstände,
- Stahlbeton und Natursteinerzeugnisse,
- Fenster, Türen und andere Barrieren,
- Holzprodukte,
- Bauwerke und Teile davon,
- Glas und Erzeugnisse daraus,
- Dach und Erzeugnisse daraus,
- Wand-, Decken- und Bodenbeläge,
- bituminöse Materialien,
- Abdichtungen, Dichtungsmaterialien und deren Produkte,
- Geokunststoffe,
- Farben und Lacke, Kits, Grundierungen und Beschichtungen,
- Strom-, Regel- und Kommunikationskabel,
- Kläranlagen,
- Sanitäreanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen,
- Verstärkungsstahl sowie eingebettete Teile und Elemente,
- Metallträger und deren Elemente,
- Fahrzeuge,
- Schornsteine und Elemente des Schornsteinsystems,
- Brandbekämpfungskits sowie Brandbekämpfungskomponenten und -maßnahmen,
- ortsfeste Brandbekämpfungssysteme und deren Komponenten,
- Ausrüstung für Brandmelde- und Signalsysteme,
- Rauch- und Wärmemanagementsysteme usw.

Mit dem neuen Gesetzentwurf werden auch Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten eingeführt, für die es keine harmonisierten technischen Spezifikationen gibt.

Der Verordnungsentwurf wurde im Hinblick auf die Aktualisierung der Informationen mit den neu verabschiedeten harmonisierten und nicht harmonisierten Normen, deren Entwürfen oder Änderungen erstellt, und neue Bauprodukte wurden nach Vorschlägen an die betroffenen Behörden in den Anhang der Verordnung aufgenommen.

Polen:

Verordnung des Ministers für Entwicklung, Arbeit und Technologie über die technischen Bedingungen für die technische Überwachung bestimmter Druckgeräte, die der technischen Überwachung unterliegen (Notifizierung 2021/0569/PL - I20)

Die Verordnung betrifft Druckgeräte, Druckkocher, Prozessleitungen und Dampfleitungen als Verbindung zwischen einem Kessel und einem Turbogenerator, Kessel, Ortsfeste Tanks und die technische Überwachung.

Mit dem Entwurf werden Bestimmungen für die Konstruktion, Herstellung, Reparatur und Modernisierung von Druckgeräten sowie die Bestimmungen über die für die Herstellung, Reparatur oder Modernisierung dieser Geräte verwendeten Materialien und Bauteile eingeführt. Darüber hinaus enthält der Entwurf gesonderte Bestimmungen für die Betriebsphase verschiedener Druckgeräte. Der Entwurf enthält auch Vorschriften für die Ausrüstung (Druckkocher, tragbare Tanks, Prozessleitungen und Dampfleitungen, die Kessel mit Turbogeneratoren verbinden). Darüber hinaus werden innovative Tests für bestimmte Geräte (z. B. ein Testprogramm im Betrieb und Sicherheitsanalysen des Betriebs eines Geräts) eingeführt und Lösungen festgelegt, die bisher in der Überwachungspraxis funktioniert haben. Darüber hinaus verlängert der Entwurf, wie von den Unternehmern erwartet, den Zeitraum zwischen aufeinanderfolgenden Prüfeterminen, gibt aber nicht die Standards auf, die den sicheren Betrieb von Druckgeräten durch Unternehmer bisher garantiert haben. Der Entwurf regelt die aktuellen Vorschriften und die Praxis, die gemeinsam von technischen Überwachungs- und Betriebseinheiten entwickelt wird.

Die vorgeschlagene Verordnung führt auch zu einer Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, indem die Möglichkeit der elektronischen Notifizierung von in Betrieb genommenen Druckgeräten und die Vorlage der Unterlagen und Verwaltungsdokumente dieser Geräte als Alternative zur Einreichung dieser Dokumente in Papierform eingeführt wird.

Portugal:

Gesetzesdekret zur Genehmigung der Aufbereitung und Weiterverwendung von Einmalprodukten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1207 der Kommission vom 19. August 2020 sowie zur Festlegung der Sanktionsregelung für Verstöße dagegen (Notifizierung 2021/0615/P - S10S)

Betroffen sind Medizinprodukte zum einmaligen Gebrauch, die aufbereitet und weiterverwendet werden können.

Mit dem Gesetzesdekret sollen die erforderlichen Vorschriften für die Aufbereitung und Weiterverwendung von Einmalprodukten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/745 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1207 sowie die für Verstöße dagegen geltende Sanktionsregelung festgelegt werden.

Der Legislativvorschlag umfasst 17 Artikel, die im Wesentlichen Folgendes beinhalten:

- Gegenstand und Anwendungsbereich;
- die zuständige Behörde und ihre Befugnisse;
- Einrichtungen;
- Meldungen;
- Verpflichtungen;
- Unterauftragsvergabe, Verbote; Inspektions- und Überwachungsvorschriften, einschließlich der geltenden Sanktionsregelung;
- Schlussbestimmungen.

Somit bildet dieses Gesetzesdekret den anzuwendenden Rechtsrahmen für die Aufbereitung und Weiterverwendung von Medizinprodukten zum einmaligen Gebrauch in Portugal unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/145, insbesondere des Artikels 17.

Nach der Verordnung (EU) 2017/145 ist die Aufbereitung von Medizinprodukten zum einmaligen Gebrauch zulässig (Artikel 17), wenn dies nach nationalem Recht gestattet ist, wobei die Entscheidung den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Diesbezüglich ist in Erwägungsgrund 38 der genannten Verordnung vorgesehen, dass die Aufbereitung und Weiterverwendung von Einmalprodukten

nur dann zulässig sein sollte, wenn sie nach nationalem Recht gestattet ist und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Mit diesem Entwurf eines Gesetzesdekrets sollen die Vorschriften für die Aufbereitung und Weiterverwendung von Medizinprodukten zum einmaligen Gebrauch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/145, insbesondere des Artikels 17, sowie des nationalen Paradigmas in diesem Bereich festgelegt werden.

Schweden:

- Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung – sichere Nutzung (Notifizierung 2021/0586/S - X00M)

Betroffen sind Gabelstapler, Traktoren, Hebevorrichtungen, Arbeitsmittel im Allgemeinen, Kettensägen und Bürstenschneider, Pressen und Guillotinscheren.

Der Hauptinhalt des Vorschlags, zusätzlich zu den Vorschriften über die Verwendung, sind technische Anforderungen an Geräte, die vor den harmonisierten Vorschriften bzw. bevor Schweden in die EG/EU aufgenommen wurde, in Betrieb genommen wurden. Da es sich um ältere Maschinen und Traktoren handelt, fielen diese zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme nicht unter die EU-Vorschriften.

Der Generaldirektor der schwedischen Arbeitsumweltbehörde hat beschlossen, eine neue Regelungsstruktur für die Regelungen der schwedischen Arbeitsumweltbehörde einzuführen. Ziel ist es, einen ordnungspolitischen Rahmen zu schaffen, der es der gesamten Arbeitswelt erleichtert, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Die neue Regulierungsstruktur besteht aus 14 Verordnungen im Vergleich zu den 67 Verordnungen, die heute existieren. Sie wird weder zu einer Verringerung des Schutzniveaus noch zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen der geltenden Verordnungen führen.

Die Änderungen, die jetzt am Wortlaut der Verordnungen vorgenommen wurden, umfassen:

- eine einfache Sprache,
- die Änderung der Reihenfolge der Absätze und
- die Klärung der Pflichten der Verantwortlichen und Anwendungsbereich.

Die Substanz ist weitgehend die gleiche wie in den geltenden Verordnungen.

Die Vorschläge stehen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen über zwingende Anforderungen oder die Freizügigkeit und stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die technischen Anforderungen sind auf der Grundlage der zwingenden Anforderungen gerechtfertigt Die schwedische Arbeitsumweltbehörde ist der Auffassung, dass die Vorschriften ansonsten den Anforderungen des Gerichtshofs der Europäischen Union an nationale technische Vorschriften entsprechen.

- Die Vorschriften der schwedischen Arbeitsumweltbehörde (AFS 20XX:XX) zur Arbeitsplatzgestaltung (Notifizierung 2021/0613/S - B00)

Die Vorschriften enthalten keine direkten Anforderungen an Waren, können jedoch Folgen für die Gestaltung von Waren haben, z. B. Rollstuhlrampen (Kapitel 3, § 12) und Schutzgeländer (Kapitel 6, § 5). Die Vorschriften enthalten u. a. Anforderungen an die Gestaltung von Zeichen und Kennzeichnungen (Anhänge 3 und 4). Diese Anforderungen stellen die unmittelbare Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz dar. Darüber hinaus gibt es Anforderungen an die Kennzeichnung von Regalsystemen (Kapitel 3, § 29). Diese Anforderung ergibt sich aus zuvor notifizierten Verordnungen.

Die Vorschriften enthalten einige schwedische zusätzliche nationale Bestimmungen, insbesondere diejenigen, die bereits vor dem EU-Beitritt im

schwedischen Rechtsrahmen geregelt waren. Die meisten zusätzlichen nationalen Vorschriften sind keine Anforderungen an Waren, sondern enthalten vielmehr detailliertere Anforderungen als die Richtlinie an Beleuchtung, Lüftung und Zugänglichkeit sowie Anforderungen an Verfahren, Kontrollen und Dokumentation.

Zusätzliche nationale Anforderungen, die sich auf Waren auswirken können, finden sich insbesondere in

- Kapitel 3, § 12 über Rampensteigungen,
- Kapitel 3, § 29 über die Kennzeichnung von Regalsystemen und
- Kapitel 6, § 14 über den Schutz vor Einsperrung.

In Kapitel 3, § 12 heißt es, dass eine Rampe, die von einem Rollstuhlfahrer unabhängig benutzt werden soll, nicht über einen Steigungsgrad von mehr als 1:12 verfügen darf. Die Anforderung ist die gleiche wie in den geltenden Verordnungen AFS 2020:1. In früheren Verordnungen, AFS 2009:2 und AFS 2000:42, war dies als allgemeine Empfehlung enthalten. Die gleichen Anforderungen sind seit langem im schwedischen Baurecht festgelegt.

Kapitel 3, § 29, die Anforderung, Regalsysteme mit der maximal zulässigen Belastung zu kennzeichnen, ergibt sich aus den Vorschriften der schwedischen Arbeitsumweltbehörde (AFS 2006:6) über die Benutzung von Arbeitsmitteln. Diese Vorschriften wurden zuvor notifiziert.

Kapitel 6, § 5 über Schutzgeländer enthält die gleichen Anforderungen wie AFS 2020:1, die zuvor in AFS 2009:2 und 2000:42 enthalten waren. AFS 1995:3 (Arbeitsräume) enthielt die Anforderung als allgemeine Empfehlung.

Kapitel 6, § 14 über den Schutz vor Einsperrung enthält die gleichen Anforderungen wie AFS 2020:1, die zuvor in AFS 2009:2 und 2000:42 enthalten waren. Zuvor galt das Erfordernis für Restaurants und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, AFS 1982:20.

Weiterhin gibt es Anforderungen an die physische Gestaltung von Arbeitsplätzen:

- Gestaltung von Arbeitsräumen und Personalbereichen, z. B. angemessener Arbeitsraum.
- Evakuierung, Alarm und Brandschutz.
- Klima und Installationen, einschließlich Anforderungen an Luftqualität, Lüftung, Temperatur, Tageslicht und Beleuchtung, Akustik.
- Sicherheit, einschließlich Schutz vor Stürzen und Einsturz, Kälteverletzungen und Verbrennungen sowie Einsperrung.
- Zeichen und Signale.

Die Verordnungen wurden in der Vergangenheit teilweise notifiziert (Kapitel 3, §§ 29-31, Notifizierungsnummer 1998/120/S).

Der Entwurf für Teil 2.3 „Gestaltung von Arbeitsplätzen“ zielt darauf ab, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Nach Ansicht der Arbeitsumweltbehörde kann die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen als obligatorisch angesehen werden und der Entwurf steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Rechtsrahmen der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung, auch wenn er in Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ausdrücklich genannt wird.

Dass ein Mitgliedstaat verlangen kann, dass ein Produkt bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, steht im Einklang mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02), der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbietet, und mit Artikel 26 über die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einschließlich ihrer Unabhängigkeit.

Die Union hat auch eine Reihe von Rechtsakten erlassen, wie z. B. die TSI PRM (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014), Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über Straßenfahrzeuge, Richtlinie (EU) 2016/2102 über Websites und Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte zur Verbesserung

der Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen.

Sie steht auch im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Beschluss 2010/48/EG über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft).

Die Mitgliedstaaten müssen Barrierefreiheitsanforderungen für nicht harmonisierte Produkte auferlegen, um unter anderem der Charta der Grundrechte nachzukommen. Die Barrierefreiheit muss bereits in der Entwurfsphase angegangen werden.

Nach Auffassung der schwedischen Arbeitsumweltbehörde steht der Entwurf im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu nationalen technischen Vorschriften.

Schweiz:

Entwurf einer Änderung der Verordnung des schweizerischen Bundesamts für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV)

- Funkschnittstellenregelung (RIR): RIR0501-32 (neu)
- Funkschnittstellenregelung (RIR): RIR0601-05, RIR0806-06, RIR0806-10, RIR0806-11, RIR0806-16, RIR0808-15 (aufzuheben)
- Funkschnittstellenregelung (RIR): RIR0501-16, RIR0501-17, RIR0501-18, RIR0806-01, RIR0806-05, RIR0806-15, RIR0806-17, RIR0806-18, RIR0806-20, RIR0806-21, RIR0806-22, RIR0806-23, RIR0806-24 (zu ändern)
- TAV 5.2, TAV 5.3 und TAV 5.4 (zu ändern)

(Notifizierung 2021/9504/CH - V00T)

Betroffen von den Änderungen sind Fernmeldegeräte, Funkgeräte und Fernmeldeeinrichtungen.

In der Verordnung des schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV) werden die vom schweizerischen Bundesrat festgesetzten grundlegenden technischen Anforderungen für Fernmeldeanlagen spezifiziert. Sie regelt die Nutzung von Funkschnittstellen in der Schweiz.

Aus rechtlichen Gründen wurde die Version jeder RIR um 1 erhöht. Der Inhalt hat sich bis auf die folgenden RIR nicht geändert:

- Eine neue RIR (RIR0501-32) für Railway Mobile Radio (RMR) im Frequenzbereich 1900-1910 MHz wird erstellt.
- Die RIR (RIR0601-05, RIR0808-15) im Frequenzbereich 1626,5-1646,5 MHz und 14,00-14,25 GHz wird gestrichen, da Inmarsat-B und Euteltracs nicht mehr in Betrieb sind.
- Im Bereich GSM-R im Frequenzbereich 873-925 MHz wird die RIR (RIR0501-16, RIR0501-17, RIR0501-18) aufgrund der Ersetzung des ECC/DEC/(02)05 durch die ECC/DEC(20)02 geändert.

Die folgenden Änderungen betreffen den Bereich FSS (Fixed-Satellite Service) Erdstationen:

- Die RIR (RIR0806-06, RIR0806-10, RIR0806-11, RIR0806-16) wird gestrichen. Alle Anträge bleiben in der RIR (RIR0806-17, RIR0806-05, RIR0806-17, RIR0806-18) in derselben Reihenfolge enthalten.
- Die Norm EN 303 981 wird der RIR (RIR0806-22, RIR0806-24) hinzugefügt und Anpassungen aufgrund der Vereinheitlichung der „Genehmigungsregelung“ vorgenommen.
- Die RIR (RIR0806-01, RIR0806-15, RIR0806-23) wird aufgrund der Vereinheitlichung des Textes der Genehmigungsregelung angepasst.
- Die RIR (RIR0806-20, RIR0806-21) wird aufgrund der Änderungen des ECC/DEC/(13)01 und ECC/DEC/(15)04 und aufgrund der Vereinheitlichung des Textes der Genehmigungsregelung angepasst.
- Die RIR RIR0806-05 wird geändert, um auch SUT-Anwendungen (Satellite User Terminals) abzudecken. Weitere Anpassungen werden aufgrund der Änderungen des ECC/DEC(05)01 und der Vereinheitlichung des Textes „Genehmigungsregelung“ vorgenommen.

- Die RIR RIR0806-18 wird geändert, um VSAT (Very Small Aperture Terminals) und HEST (Satellitenterminals mit hoher EIRP) Anwendungen abzudecken. Weitere Anpassungen werden aufgrund der Änderungen des ECC/DEC(06)03 und der Vereinheitlichung des Textes der Genehmigungsregelung vorgenommen.
- Die RIR (RIR0806-17) wird aufgrund der Änderungen des ECC/DEC/(06)03 und aufgrund der Vereinheitlichung des Textes der Genehmigungsregelung angepasst.

Änderungen des VFAV-Anhangs 4:

Es werden mehrere Änderungen an den Bestimmungen des Typgenehmigungsverfahrens vorgenommen, die für mobile Störsender, feststehende Störsender und andere spezielle Elektronik gelten, die von Behörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit betrieben werden sollen (VFAV Anhang 4, lit. 1.1, 1.2, 1.4).

Änderungen des VFAV-Anhangs 5:

Die technischen und administrativen Vorschriften (TAV 5.2, TAV 5.3, TAV 5.4), die für mobile Störsender, feststehende Störsender und andere spezielle Elektronik gelten, die von Behörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit betrieben werden sollen, werden angepasst. Aus Gründen der elektrischen Sicherheit und Gesundheit wird die Verpflichtung, die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen durch Prüfberichte nachzuweisen, aufgehoben. Eine schriftliche Bestätigung, dass die Anforderungen erfüllt sind, reicht aus. In Bezug auf die Wahl des Prüflabors, das die Genehmigungsmessungen für mobile Störsender, feststehende Störsender und andere spezielle Elektronik durchführt, die von Behörden betrieben werden sollen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, wird die Anforderung von „akkreditiert“ auf „anerkannt“ angepasst, was bei der Wahl des Prüflabors mehr Möglichkeiten bietet.

Das OOT muss aktualisiert werden, um dem neuesten Frequenzmanagement in Europa zu folgen und einige Vorschriften für Funkkommunikationsgeräte zu ändern, die ausschließlich für die staatliche Sicherheit bestimmt sind.

Tschechien:

- Entwurf eines Dekrets über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Sicherheit des Betriebs bestimmter elektrischer Geräte bei der Durchführung von Bergbau- und ähnlichen Aktivitäten und dem Umgang mit Explosivstoffen (Notifizierung 2021/0598/CZ - B20)

Betroffen sind die Arbeitssicherheit, Bergbautätigkeiten und Arbeiten an spezifizierten elektrischen Betriebsmitteln, die im Bergbau, bei Bergbauaktivitäten und beim Umgang mit Explosivstoffen verwendet werden

Das Dekret enthält Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Sicherheit des Betriebs bestimmter elektrischer Geräte bei der Durchführung von Bergbau- und ähnlichen Aktivitäten und dem Umgang mit Explosivstoffen.

Neben der Definition von Begriffen sieht das Dekret nun die Möglichkeit vor, Sonderqualifikationen durch im nationalen Qualifikationssystem aufgeführte Berufsqualifikationen oder vollständige Berufsqualifikationen zu erwerben, um sicherzustellen, dass in Zukunft mit der Entwicklung bisher unbekannter Disziplinen gegebenenfalls neue Qualifikationen definiert werden können. Es enthält die Definition von spezifizierten elektrischen Betriebsmitteln, ihre Klassifizierung in Klassen und Gruppen sowie die Kompetenzanforderungen von Einrichtungen für die Installation, Reparatur, Inspektion und Prüfung spezifizierter elektrischer Geräte. Außerdem werden Anforderungen an die Befähigung von Personen für den Betrieb und andere Arbeiten mit spezifizierten elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Annahme dieses Dekrets werden die Dekrete

- Nr. 202/1995 über die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz während des Betriebs und der Arbeiten an elektrischen Geräten während des Bergbaus und Bergbautätigkeiten,

- Nr. 74/2002 über spezifizierte elektrische Geräte,
- Nr. 75/2002 über den sicheren Betrieb elektrischer technischer Ausrüstung für den Bergbau und Bergbautätigkeiten (geändert durch das Dekret Nr. 381/2012) und
- Nr. 381/2012 zur Änderung des Dekrets Nr. 75/2002 der tschechischen Bergbaubehörde über den sicheren Betrieb elektrischer technischer Ausrüstung für den Bergbau und Bergbautätigkeiten.

aufgehoben.

Grund für den Entwurf ist die Vereinfachung der Tätigkeiten an elektrischen Geräten beim Bergbau, bei Bergbauaktivitäten und beim Umgang mit Explosivstoffen, da die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei der Arbeit an elektrischen Geräten während dieser Tätigkeiten in einem einzigen umfassenden Dekret festgelegt werden. Das steht im Gegensatz zur gegenwärtigen Situation, die die Arbeit transparenter und damit auch einfacher machen wird.

Der Entwurf enthält weder Verweise auf nationale technische Normen, technische Dokumente oder Geschäftsnormen noch auf europäische Normen, harmonisierte Normen oder internationale Normen, die einen nationalen Anhang oder einen nationalen Vermerk oder gegebenenfalls eine Empfehlung enthalten.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert



Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit 1.500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

Jetzt auch via Livestreaming!



Hier zur Anmeldung für die nächste Ausbildung zum CE-KOORDINATOR, die am 26. April 2022 in Aachen stattfindet.

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

www.CEKOORDINATOR.eu

Nutzen Sie die aktuelle Zeit zur Weiterbildung.



Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Der Ministerialerlass Nr. 221 /2021, der die ägyptische Norm ES 5969-2 "Wasserschalter für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 2: Prüfverfahren" in Auftrag gibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/296)

Ministerialerlass Nr. 220/2021 zur Einführung der ägyptischen Norm ES 8442 "Wiederaufladbare tragbare Feuerlöscher, die mit Trockenpulver funktionieren" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/297)

Der Ministerialerlass Nr. 221/2021, der die ägyptische Norm ES 8471 für "Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Tabelle der Gefahrenstoffe und deren Handhabung" in Kraft setzt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/298)

Argentinien:

Leistungs- und Energieeffizienzkennzeichnung für tragbare, eingebaute oder in Herde eingebaute elektrische Haushaltsbacköfen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/424)

Entschließungsentwurf zur Aufnahme von Metalltürmen für Windturbinengeneratoren in die Gruppe der Produkte, die weiterhin der Entschließung Nr. 404/1999 des ehemaligen Sekretariats für Industrie, Handel und Bergbau (ex SICyM) entsprechen müssen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/425)

Brasilien:

Öffentliche Konsultation 40, 9. August 2021 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1232)

Beschluss 555, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1244)

Beschluss 556, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1245)

Öffentliche Konsultation 47, 9. August 2021 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1247)

Normative Anweisung Nummer 101, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1248)

Beschluss 555, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1249)

Beschluss 549, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1250)

Beschluss 547, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1251)

Beschluss 541, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1253)

Beschluss 540, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1254)

Beschluss 539, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1255)

Beschluss 552, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1256)

Beschluss 551, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1257)

Beschluss 548, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1258)

Beschluss 546, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1259)

Beschluss 542, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1260)

Beschluss 543, 30. August 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1262)

Inmetro-Verordnung Nr. 382 vom 17. September 2021 (Transformatoren) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1263)

Chile:

PE Nr. 1/22:2021 Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/567)

PE Nr. 2/17:2021 Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/568)

Technische Spezifikationen für die Gestaltung von Energieeffizienz-Etiketten für Haushaltslampen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/571)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Grenzwerte für gefährliche Stoffe für Musikinstrumente (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1619)

Allgemeine Anforderungen an die Sicherheit von stationären Trainingsgeräten in Innenräumen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1620)

Verordnung über Energieeinsparung und Umweltschutztechnologie für Heizkessel (Entwurf zur Überprüfung) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1624)

El Salvador:

Salvadorianische technische Vorschrift RTS 23.02.02:21, Druckbehälter. Tragbare Flüssiggasflaschen. Schnellkupplungsventile mit einem Handrad zum manuellen Schließen. Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/SLV/214)

Japan:

Teilrevision der Verordnung über die Qualitätskennzeichnung elektrischer Geräte und Apparate (Fernsehempfangsgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/JPN/709)

Kanada:

Konsultation der RSS-HAC, Ausgabe 2 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/652)

Kenia:

DKS 2925: 2020 Nierenschalen - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1111)

Korea:

Änderung der Technischen Regeln für handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-1: Besondere Anforderungen für Bohrmaschinen und Schlagbohrmaschinen (KC 60745-2-1) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/984)

Änderung der Technischen Regeln für handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Schraubendreher und Schlagschrauber (KC 60745-2-2) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/985)

Änderung der Technischen Regeln für handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-6: Besondere Anforderungen für Hämmer (KC 60745-2-6) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/986)

Änderung der Technischen Regeln für handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-13: Besondere Anforderungen für Kettensägen (KC 60745-2-13) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/987)

Änderung der "Verordnung über Energieeffizienzmanagementgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/988)

Änderung der "Anbringung und Verwaltung von eindeutigen Produktkennzeichnungen auf Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/989)

Entwurf einer Änderung der Technischen Vorschriften für Seefunkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/990)

Änderung der "Verordnung über Energieeffizienzmanagementgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/993)

Änderung der Technischen Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Besondere Anforderungen an Heizkissen mit nicht biegsamem beheiztem Teil (K 10020) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/995)

Entwurf zur Änderung der technischen Vorschriften für die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Rundfunk- und Kommunikationsprotokollen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/997)

Philippinen:

Grundlegende Strahlenschutz- und Sicherheitsnormen für den Einsatz von Strahlenschutzgeräten in geplanten Expositionssituationen (Notifizierung G/TBT/N/PHL/261)

Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums (DAO) Nr. ____ Serie von ____ Die neuen technischen Vorschriften für die obligatorische Produktzertifizierung von energieverbrauchenden Produkten (Notifizierung G/TBT/N/PHL/264)

Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums (DAO) Nr. ____ Serie von ____ Die neuen technischen Vorschriften für die obligatorische Produktzertifizierung von Automobilprodukten (Notifizierung G/TBT/N/PHL/265)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung über Geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten: Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/THA/628)

Entwurf einer Ministerialverordnung über Geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten: Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/THA/629)

Entwurf einer Ministerialverordnung über Geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten: Sicherheitsanforderungen TIS 2439-2559 (2016) (Notifizierung G/TBT/N/THA/630)

Vereinigtes Königreich:

Entwurf einer Rechtsverordnung: Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Änderung) 2021 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/43)

Neues aus der Welt der Normen

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Anzeige



WIE KÖNNEN PRODUCT & MATERIAL COMPLIANCE EFFEKTIV UND GESETZESKONFORM ORGANISIERT WERDEN?

27.10.2021 | 14:30 – 16:30 Uhr | Webinar | 265 EUR

Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen es gibt und wie sie im Unternehmen praktisch umgesetzt werden können

JETZT ANMELDEN!



Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Termine

Fahrerlose Transportsysteme und ihre sicherheitstechnische Integration in die Produktionsumgebung

Termin: 30. November 2021 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Wuppertal

Veranstalter: tec.nicum academy

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Risikobeurteilung - Seminar zur Erstellung von Risikobeurteilungen

Termin: 23.11.2021

Veranstalter: DEKRA Akademie GmbH

Ort: Augsburg

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/risikobeurteilung-seminar-zur-erstellung-von-risikobeurteilungen-1.html>

EMV-Richtlinie 2014/30/EU im Maschinenbau

Termin: 2.-3.11.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/emv-richtlinie-201430eu-im-maschinenb/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Product Compliance Specialist 80-100 % (m/w/d)

VICI AG International
Schenkon, Schweiz



In Kooperation mit Stepstone

Compliance Manager (m/w/d) Product Safety in Teilzeit

GHC Gerling, Holz & Co. Handels
GmbH
Hamburg



Prüftechniker / Prüfingenieur EMV m/w/d

MeßTechnikNord GmbH
Wedel



Product Compliance Manager m/w/d

Balluff GmbH
Neuhausen a. d. F. bei Stuttgart



Mehr Jobs z.B. bei Kolbus, YT Industries, betapharm, Workwise u.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Auch wenn es wie in diesem Monat keine neuen Veröffentlichungen gab, freuen wir uns über Ihren Besuch auf www.ce-richtlinien.eu.

Praxistipps

Video zu verfahrenstechnischen Anlagen

Das Verhältnis der so genannten „verfahrenstechnischen Anlagen“ der Chemie und Kraftwerkindustrie zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG steht von Anbeginn der EU-Vorschrift in der Diskussion. Seit jeher werden von Teilen dieses Industriezweigs Wege gesucht, diese Anlagen aus dem Anwendungsbereich der MRL herauszuargumentieren. Nur, wie stichhaltig sind diese Argumente? Halten sie einer rechtlichen Überprüfung überhaupt stand? Dieser gemeinschaftliche Vortrag von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann und Dipl.-Ing. Martin Zimmermann geht den diversen Argumenten nach und unterzieht sie einem Faktencheck.

Inhalt des Vortrags ist die Bewertung der produktrechtlichen Situation verfahrenstechnischer Anlagen beim Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme im Rahmen der Eigenherstellung.

Die wesentlichen Aussagen des Videos lassen sich so zusammenfassen: Verfahrenstechnische Anlagen unterliegen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG soweit diese eine „Maschine“ bzw. eine „Gesamtheit von Maschinen“ sind. Eine Ausnahme für solche Anlagen existiert in der Richtlinie nicht. Auch in den Vorgängerrichtlinien gab es nie eine solche Ausnahme. Verfahrenstechnische Anlagen können allerdings häufig in verschiedene „Gesamtheiten von Maschinen“ aufgeteilt werden. Hier kommt es darauf an, ob die verfahrenstechnische Anlage so konstruiert ist, dass an bestimmten Schnittstellen nur ein produktionstechnischer aber kein sicherheitstechnischer Zusammenhang besteht. Möglich ist es auch nicht zu einer Gesamtheit von Maschinen zugehörige Einzelmaschinen in den Prozess einer verfahrenstechnischen Anlage einzubinden. Soweit diese sicherheitstechnisch „eigenständig“ sind, gehören sie nicht zu einer Gesamtheiten von Maschinen innerhalb der verfahrenstechnischen Anlage. Diese alles ist letztendlich Ergebnis einer Risikobeurteilung.

Aber sehen Sie selbst:



... und weiterhin

Geänderte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft

Das Bundesarbeitsministerium und das Bundesgesundheitsministerium haben noch kurz vor der Bundestagswahl zwei Neuregelungen verabschiedet. Dabei geht es zum einen um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und zum anderen um das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die so geänderte und verlängerte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist seit

dem 10. September 2021 in Kraft. Durch die Verordnung erhält der Arbeitgeber weitere Pflichten im Rahmen der COVID-19 - Prävention. Lag der Schwerpunkt der Erstfassung der Verordnung auf der Verpflichtung des -Arbeitgebers zum Angebot einer Homeoffice-Tätigkeit, geht es zukünftig verstärkt um die Pflicht zum Angebot von Schutzimpfungen.

Die Neuregelungen sind zeitlich befristet für die „Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“. Dieser zeitliche Vorbehalt wurde bereits mehrfach verlängert und gilt derzeit bis 24. November 2021.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren

